

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

35 (21.6.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 34020. B. Beförderung der Güter von außergewöhnlichem Umfange.	Nr. 33944. B. Zollvorschriften im Verkehr mit Oesterreich.
Nr. 34558. B. Dienstesbesorgung auf Station Eberbach.	Nr. 33950. B. Hessisch-Bayerischer Verkehr.
	Nr. 34029. B. Westdeutscher Verband.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 34032. B. Bayerisch-Pfälzischer Verkehr.
Nr. 34076. B. Erpreßgutverkehr.	Nr. 34059. B. Mitteldeutscher Verkehr.
	Nr. 34074. B. Statistik des Waarenverkehrs.
	Nr. 34430. B. Verladen von Schnittholz.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 34020. B. Beförderung der Güter von außergewöhnlichem Umfang betreffend.

Es war früher üblich, einzelne Gegenstände aus Metall, Holz oder dergl. von ungewöhnlicher Größe, wie z. B. Eisenstücke, hölzerne Stangen, Leitern zc., deren Verladung durch die Thüre eines gedeckten Wagens unmöglich war, bei Aufgabe als Einzelgut gelegentlich entweder auf dem Tritte eines im Zuge befindlichen bezw. dem Zuge zugehenden leeren oder beladenen gedeckten Güterwagens zu befestigen oder einem offenen beladenen Güterwagen beizuladen oder endlich auf einem leeren disponirten Badischen bezw. leer zurückgehenden fremden offenen Güterwagen unterzubringen, wobei in allen Fällen die Abfertigung zur einfachen Stückguttaxe erfolgte. Durch Einführung der dormaligen Bestimmung unter Ziffer I 4 b der allgemeinen Tarifvorschriften ist dieses Verfahren hinfällig geworden. Da die genaue Durchführung dieser Vorschrift, welche in jedem einzelnen Fall die Taxberechnung für mindestens 1000 kg zur Folge hat, vielfache Härten in sich schließt, wird es hiemit versuchsweise und zunächst im internen Verkehre gestattet, das Eingangs erwähnte Verfahren, d. i. die gelegentliche Beförderung solcher Gegenstände unter Anrechnung der Stückgutfracht nach dem wirklichen Gewicht unter den nachfolgenden Einschränkungen einzuhalten:

1. Die Versandstation darf gelegentliche Beförderung nur dann zulassen, wenn erfahrungsgemäß feststeht, daß dieselbe innerhalb weniger Tage nach der Auslieferung mittels eines von der Versandstation selbst abzusendenden Wagens wirklich ausführbar ist.
2. Es sollen nur die von der Aufgabestation selbst abzusendenden beladenen oder disponirten Wagen für Gegenstände gedachter Art benutzt werden und im Allgemeinen nur dann, wenn dieselben nach der gleichen Station wie die Beiladung bestimmt sind.

Ausnahmsweise dürfen auch Wagen, welche über die Bestimmungsstation der Bei-

ladung hinauslaufen, benützt werden, wenn sicher angenommen werden kann, daß dadurch weder der befördernde Zug, noch der Wagen selbst irgend einen Aufenthalt erleidet, der sonst nicht erforderlich wäre.

3. Auf Fußritten Badischer gedeckter Güterwagen dürfen die fraglichen Gegenstände nur dann untergebracht werden, wenn die Fußritte mit drei Stützen versehen und die auf den Tritt zu legenden Gegenstände nicht von Metall und nicht über 100 kg schwer sind; die Benützung der Fußritte Badischer offener Wagen sowie der Fußritte aller fremder Wagen ist unstatthaft. Durch die Zuladung darf das größte zulässige Ladegewicht nicht überschritten werden.

4. Die Befestigung der Gegenstände von ungewöhnlichem Umfange an oder auf den Wagen muß (soweit Befestigung überhaupt nöthig ist) mit Binddraht, Ketten oder starken Stricken, welche vom Versender zu liefern sind und in so solider Weise erfolgen, daß eine Verschiebung derselben in Folge von Rangirbewegungen oder während der Fahrt nicht denkbar ist; ganz besondere Sorgfalt ist auf die Befestigung am Wagentritt zu verwenden.

5. Der Aufgeber muß im Frachtbrief, sofern die gelegentliche Beförderung nach Obigem überhaupt von der Aufgabestation gestattet werden kann, die Erklärung abgeben: „Ich wünsche gelegentliche Beförderung und entbinde die Bahn von der Haftpflicht wegen etwaiger Ueberschreitung der Lieferfrist.“ Diese Erklärung ist vom Versender zu unterschreiben.

6. Die Befestigungsmaterialien, welche der Aufgeber stellt, sind im Frachtbriefe zu verzeichnen. Dieselben werden wie Privatwagendecken (Ziffer III der allgemeinen Tarifvorschriften) behandelt, somit dem Adressaten mit der Sendung selbst ausgefolgt und auf Verlangen an den Versender frachtfrei zurückbefördert.

Die Dienststellen werden beauftragt, die Interessenten von den vorstehenden Vorschriften in Kenntniß zu setzen, vorkommenden Falls genau hiernach zu verfahren und in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob nach den obigen Gesichtspunkten dem Wunsch nach gelegentlicher Beförderung der fraglichen Gegenstände entsprochen werden kann.

Die Großh. Bahnämter werden diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, das unterstellte Stations- und Fahrpersonal geeignet unterweisen und nach Umfluß von 6 Monaten anher berichten, ob und in wie weit sich das in Rede stehende Verfahren bewährt hat.

Die Wagenrevidenten und Wagenwärter sind durch die Großh. Bezirksmaschineningenieure geeignet zu verständigen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 34558. B. Die Mitbenützung des Bahnhofes Eberbach durch die Hessische Ludwigsbahn betreffend.

Nach einer mit der Specialdirection der Hessischen Ludwigsbahn getroffenen Vereinbarung wird

Seite	im Verkehr mit	Schnittsatz	a	von	0.97 M.	auf	0.96 M.
Baiersdorf		b	0.95	"	"	0.94	"
"	"	a	1.03	"	"	1.02	"
Doos		a	1.02	"	"	1.01	"
Eltersdorf u. Fürth		b	0.99	"	"	0.98	"
"	"	a	1.01	"	"	1.00	"
Erlangen		b	0.99	"	"	0.98	"
"	"	a	1.02	"	"	1.01	"
Trabitz		b	1.00	"	"	0.99	"
den übrigen Stationen		au. b	1.06	"	"	1.02	"
Seite 18		au. b	1.06	"	"	1.02	"
" 26		au. b	0.76	"	"	0.75	"

Diese Taxen haben mit dem 15. d. Mts. in Kraft zu treten.

Nr. 34059. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-
güterverkehr ist die Dienstabweisung Nr. 3/28 sowie Nr. 29
ferner Berichtigungen zu denselben ausgegeben worden.

Nr. 34074. B. Wenn die im Anhang zu Abschnitt VIII
der Zoll- und Steuervorschriften genannten Massengüter
vom gleichen Versender gleichzeitig in Mengen aufgegeben
werden, welche die Ladung mehrerer Wagen umfassen und
darum nach §. 45 der Güterdienstinstruktion und §. 4 letzter
Absatz des Abschnitts VIII der Zoll- und Steuervorschriften
die Ausstellung mehrerer Frachtbriefe und statistischen An-
meldebescheine bedingen, so ist nach Beschluß des Bundes-
rathes von Anwendung der Vorschrift unter §. 12 letzter
Absatz des Abschnitts VIII der Zoll- und Steuervorschriften
unter nachfolgenden Voraussetzungen in der Weise Umgang
zu nehmen, daß nicht von jeder Theilladung, sondern nur
von dem bei der Gesamtmenge sich ergebenden Bruchtheile
die volle statistische Gebühr zum Ansatz zu kommen hat.

Diese Voraussetzungen sind:

- Der Absender hat außer den einzelnen speciellen An-
meldebescheinen einen den Inhalt derselben umfassenden
generellen Anmeldebeschein über die ganze zusammen-
gehörige Sendung zu übergeben.
- In den speciellen Anmeldebescheinen ist auf den zuge-
hörigen generellen Anmeldebeschein und in letzterem
auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeich-
nenden speciellen Anmeldebescheine zu verweisen.
- Die Stempelmarken werden auf der Vorderseite des
generellen Anmeldebescheins angebracht.
- Der generelle Anmeldebeschein ist der Anmeldestelle
zusammen mit den speciellen Anmeldebescheinen, be-

ziehungsweise wenn die einzelnen Theile der Sen-
dung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht
gleichzeitig am Orte der Anmeldestelle eintreffen
sollten, mit den speciellen Anmeldebescheinen über den
zuerst angekommenen Theil der Sendung zu über-
geben.

e. Die nach §. 11 Absatz 2 des Abschnitts VIII der
Zoll- und Steuervorschriften erforderliche schriftliche
Erklärung der Gütererpedition muß dem generellen
Anmeldebeschein beigelegt werden.

f. Die in §. 7 des Abschnitts VIII der Zoll- und
Steuervorschriften vorgesehene Prüfung und Abstem-
pelung der Anmeldebescheine hat sich in solchen Fällen
auch auf den generellen Anmeldebeschein zu erstrecken.

Die Gütererpeditionen haben die Interessenten hiernach
geeignet zu belehren und im Uebrigen den neuen Bestim-
mungen gemäß genau zu verfahren.

Im Abschnitt VIII der Zoll- und Steuervorschriften
ist hievon von Hand Vormerkung zu machen.

Nr. 34430. B. Auf einzelnen Stationen besteht noch
immer die mißbräuchliche Uebung, beim Verladen von
Schnitt- und Langholz zc. auf Rungen- und Schemelwagen
die eisernen Rungen behufs Vergrößerung des Laderaumes
durch Anbinden starker Hölzer zc. zu verlängern. Ein
derartiges Verfahren ist schon durch die Generalverfügungen
vom 16. Januar und 4. Mai d. J. Nr. 2945 und 25066. B.
unterjagt worden und wir sehen uns nunmehr in Wieder-
holung derselben zur ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt,
daß beim Verladen von Schnittholz und Langholz zc. eine
Verlängerung der eisernen Rungen durch Anbinden von
Nothungen strengstens verboten ist. Die Uebergangs-
stationen haben Wagen, deren Rungen in der gedachten
Weise verlängert sind, zurückzuweisen, sofern dieselben nicht
— wie bei Sendungen von Belgien und Frankreich nach
und über Baden — nach den Bestimmungen des technischen
Reglements für den internationalen Verband zu behandeln
sind. Im letzteren Fall hat eine Zurückweisung nur dann
zu erfolgen, wenn aus der Ladung sich eine Gefährdung
des Betriebs ableiten läßt, d. h. wenn die verlängerten
Rungen eine namhafte Durchbiegung zeigen und somit zu
schwach sind.

Das gesammte mit der Beladung und Uebernahme
von Wagen Befassung habende Personal ist hiernach genau
zu instruiren.